

T&I MANDANTENINFORMATION 207

(April 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühling und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Steuerzinsen – Neuregelungen geplant
3. Aktienverluste – Verlustverrechnungsbeschränkung seit 2009 verfassungswidrig?
4. Aktuelles zu den Corona-Hilfeprogrammen
5. Neuregelungen für Mini- und Midijobber geplant
6. Grundsteuer – Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärungen mittels öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt
7. Wichtige Steuertermine

Transparenzregister

Am **30. Juni 2022** enden insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung die **neuen Meldepflichten** zum Transparenzregister (vgl. auch unsere Mandanteninformation 205). Aufgrund der Neuregelungen besteht für jede am 31. Juli 2021 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft **aktiver Handlungsbedarf**. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen teils empfindliche **Geldbußen**.

Ansprechpartner für alle Fragen hierzu ist Herr Rechtsanwalt/Steuerberater Gero von Glasenapp, gg@turnbullirrgang.de, Tel.: 040 35 60 04 0.

1. Gesetzgebungsreport

Vor einigen Tagen wurde nach einem Beschluss des Bundeskabinetts der Entwurf für das sog. „**Vierte Corona-Steuerhilfegesetz**“ veröffentlicht, wonach sich u. a. nachfolgende Änderungen ergeben sollen:

- Die schon für die Jahre 2020 und 2021 geltende Regelung, nach der der **steuerliche Verlustrücktrag** im Bereich der Einkommensteuer auf 10 Mio. € resp. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. € angehoben wird, soll auch für die Jahre 2022 und 2023 gelten. Zudem soll der Verlustrücktrag ab dem Jahr 2022 auf die zwei dem Verlustjahr vorangegangenen Jahre ausgeweitet werden; dabei ist ein Rücktrag in das vorletzte Jahr nur möglich, sofern der Verlust nicht durch einen Rücktrag in das vor dem Verlustjahr liegende Jahr ausgeglichen werden kann (ein anteiliger Verzicht ist nicht mehr möglich). Die Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 Mio. € gilt auch für die Körperschaftsteuer. Für Verluste ab dem Jahr 2024 sollen wieder die ursprünglichen Beträge von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) gelten.
- Die bestehenden Regelungen der sog. **Homeoffice-Pauschale**, bei der auch ohne Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ein Pauschalbetrag von 5 € täglich, begrenzt auf 120 Tage im Jahr, als Werbungskosten geltend gemacht werden kann, sollen auch für das Jahr 2022 gelten.
- Die Sonderregelungen, nach der für die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens **degressive Abschreibungen** von bis zu 25 % p. a. geltend gemacht werden können, sollen auch für die Anschaffungen des Jahres 2022 gelten. Dabei soll die Höhe der degressiven Abschreibungen ebenfalls auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung begrenzt sein, wodurch sich bei Nutzungsdauern von mehr als 10 Jahren Limitierungen ergeben.
- Für in Vorjahren gebildete **§ 6 b EStG Rücklagen** resp. **Investitionsabzugsbeträge** nach **§ 7g EStG** wurden die Reinvestitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage zum Schluss eines nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden und aufzulösen wäre, enden

die entsprechenden Fristen somit erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

- Die **Abgabefristen** für die Steuererklärungen 2020 sowie die zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 sollen in beratenen Fällen um weitere drei Monate bis zum 31. August 2022 verlängert werden. Für den Veranlagungszeitraum 2021 ist in allen Fällen eine Verlängerung der Abgabefristen sowie des zinsfreien Zeitraums um vier, für den Veranlagungszeitraum 2022 um zwei Monate geplant.
- Vom Arbeitgeber **gewährte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** sollen bis zum 30. Juni 2022 steuerfrei bleiben.

Mitte März hat das Bundeskabinett den Entwurf für das „**Steuerentlastungsgesetz 2022**“ mit folgenden Änderungen beschlossen:

- Der **Grundfreibetrag** bei der Einkommensteuer soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden.
- Auch für den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** bei der Einkommensteuer von derzeit 1.000 € ist rückwirkend zum 1. Januar 2022 eine Erhöhung auf 1.200 € geplant.
- Die **Entfernungspauschale für Fernpendler** (ab dem 21. Kilometer) soll (statt ab dem Jahr 2024) ebenfalls bereits ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent erhöht werden.
- Die Anhebung des Grundfreibetrags sowie des Arbeitnehmer-Pauschbetrags schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch. Der bereits in 2022 vorgenommene **Lohnsteuerabzug** ist vom Arbeitgeber i. d. R. zu **korrigieren**. Dabei steht es dem Arbeitgeber frei, ob die Korrektur z. B. durch eine Neuberechnung abgelaufener Monate oder eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume im aktuellen Abrechnungsmonat vorgenommen wird.

Bereits gebilligt hat der Bundesrat eine Gesetzesänderung, nach der der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** bis zum 30. Juni 2022 verlängert wird. Eine noch für das erste Quartal gewährte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist für den Zeitraum April bis Juni 2022 jedoch nur noch möglich, sofern die Arbeitnehmer während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes an bestimmten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

2. Steuerzinsen – Neuregelungen geplant

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu schaffen. Nach einem aktuellen Gesetzentwurf des Bundeskabinetts ist geplant, den Zinssatz von aktuell 0,5 % je Monat (6 % p. a.) auf **0,15 %** je Monat (1,8 % p. a.) **herabzusetzen**. Dieser Zinssatz soll dann **rückwirkend** auf alle noch nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden sein.

Hinweise: Zukünftig soll die Angemessenheit des Zinssatzes mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume alle drei Jahre, erstmals zum 1.1.2026, evaluiert werden. Daneben ist eine weitere Neuregelung geplant, nach der sich die bisher einjährige Festsetzungsfrist auf zwei Jahre verlängert.

3. Aktienverluste – Verlustverrechnungsbeschränkung seit 2009 verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die seit dem Jahr 2009 geltende Regelung, nach der **Aktienverluste** lediglich mit entsprechenden Gewinnen verrechenbar sind, verfassungsgemäß ist. Die Neuregelung einer begrenzten Verlustverrechnung für Aktienverluste bewirkt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung** gegenüber Verlusten anderer Kapitalanlagen. Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung ergebe sich u. a. weder aus der Gefahr erheblicher Steuermindereinnahmen noch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen.

Hinweise: Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben auf die anhängige Verfassungsklage reagiert und die Verwaltung angewiesen, sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen ab dem Jahr 2009, in denen Verluste aus der Veräußerung von Aktien aufgrund der nicht bestehenden Möglichkeit einer Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften nicht berücksichtigt wurden, einen sog. Vorläufigkeitsvermerk beizufügen. Steuerpflichtige sollten darauf achten, entsprechende ohne Vorläufigkeitsvermerk ergangene Einkommensteuerveranlagungen **verfahrensmäßig offen** zu halten.

4. Aktuelles zu den Corona-Hilfeprogrammen

Die Antragsfristen für die Zeiträume Juli bis Dezember 2021 im Rahmen der sog. „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ und der „Neustarthilfe Plus“ sind zum 31. März 2022 ausgelaufen.

Für die Förderzeiträume Januar bis Juni 2022 unterstützt der Bund mit der **Überbrückungshilfe IV** jedoch auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio. € im Jahr 2020, wobei für von den Schließungsanordnungen direkt betroffene Unternehmen die Umsatzgrenze entfällt. Die Förderbedingungen der sich an den Fixkosten des betroffenen Unternehmens orientierenden Maßnahme entsprechen dabei weitestgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus (vgl. unsere Mandanteninformation 205 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter www.turnbullirrgang.de nachlesen). Die Überbrückungshilfe IV kann ausschließlich über einen sog. prüfenden Dritten (z. B. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) beantragt werden. Erstanträge für die Überbrückungshilfe IV sind **spätestens bis zum 15. Juni 2022** einzureichen.

Am **30. April 2022** endet die Antragsfrist der **Neustarthilfe 2022** für Soloselbstständige und insb. sog. Einmann-Kapitalgesellschaften für den Zeitraum Januar bis März 2022. Diese Maßnahme richtet sich an Betroffene, die aufgrund geringer Fixkosten von den Überbrückungshilfen kaum profitieren. Dabei wird den förderungsfähigen Soloselbstständigen und Einmann-Kapitalgesellschaften eine Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 4,5 T€, gewährt, sofern der Referenzumsatz innerhalb des aktuellen Förderzeitraums gegenüber dem Referenzumsatz (i. d. R. aus 2019) um mehr als 60 % zurückgeht. Für sog. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften ist eine Förderung von bis zu 18 T€ möglich.

Hinweise: Nach einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums soll auch die Neustarthilfe 2022 **bis zum 30. Juni 2022 verlängert** werden. Sofern Sie eine Förderung Ihres Unternehmens aufgrund der aktuellen Förderprogramme grundsätzlich für möglich halten, sprechen Sie uns gerne an. Im Falle einer Inanspruchnahme (bereits ausgelaufener) Förderprogramme beachten Sie bitte die Fristen für die notwendige Einreichung einer Endabrechnung. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iv.html>.

5. Neuregelungen für Mini- und Midijobber geplant

Die sog. **Geringfügigkeitsgrenze** (Minijob) soll sich künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren und steigt daher mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 €/Stunde **ab 1. Oktober 2022 auf 520 € monatlich**. Gesetzlich normiert werden sollen auch die sich bislang nur aus den Geringfügigkeits-Richtlinien der Sozialversicherung ergebenden Möglichkeiten des (zulässigen) **unvorhersehbaren Überschreitens** der Geringfügigkeitsgrenze. Diese Grenze soll zukünftig (innerhalb eines **Zeitjahres**) nur noch zwei (bisher drei) Mal unvorhersehbar überschritten werden dürfen; dabei ist der zulässige Betrag des Überschreitens auf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze begrenzt, d. h. es können maximal (in zwei Monaten) bis zu 520 € zusätzlich verdient werden.

Midijobber mit einem durchschnittlichen Monatsarbeitsentgelt von 520 € zum Stichtag 30. September 2022 können bis zum 31. Dezember 2023 unter den alten Midijob-Bedingungen beschäftigt bleiben. Die bisherige **Höchstgrenze** von 1.300 € monatlich soll ab dem 1. Oktober 2022 auf **1.600 € angehoben** werden. Um Arbeitnehmern einen Anreiz für eine Beschäftigung im Rahmen eines Midijobs zu geben, sollen diese im unteren Einkommensbereich oberhalb von 520 € stärker als bisher entlastet werden. Auf Arbeitgeber kommen dagegen weitere Belastungen zu: Während der Arbeitgeber bislang einheitlich die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (aktuell: 19,975 %) trägt, beträgt der Arbeitgeberanteil bei einem Entgelt von 520,01 € zukünftig 28 % und wird dann mit steigenden Entgelten bis zum regulären Sozialversicherungsbeitrag gleitend reduziert.

6. Grundsteuer – Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärungen mittels öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2018 die **Verfassungswidrigkeit** der geltenden Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von **Grundstücken für die Grundsteuer** aufgrund Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu schaffen. Auf Bundesebene wurde Ende **2019** das **Grundsteuer-Reformgesetz** (GrStRefG) verabschiedet. Die weitere Umsetzung wurde an die Bundesländer übergeben, die damit die Möglichkeit erhielten, auch eine bundeslandspezifische Ausgestaltung der **Grundsteuer** zu schaffen. Ab dem 1. Januar 2025 muss die Grundsteuer dann auf Basis der neuen Grundsteuerwerte erhoben werden.

Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt für die Grundsteuerwerte wurde allgemein der **1. Januar 2022** festgelegt. Durch **öffentliche Bekanntmachungen** wurden **Steuerpflichtige** mittlerweile **in allen Bundesländern dazu aufgefordert**, den zuständigen Finanzämtern **bis zum 31. Oktober 2022** entsprechende Feststellungserklärungen einzureichen. Individuelle Aufforderungen zur Abgabe der Erklärungen an die betroffenen Steuerpflichtigen werden i. d. R. nicht erfolgen.

Hinweise: Damit ist nun grundsätzlich jede natürliche Person oder Unternehmen **verpflichtet**, bis zum 31. Oktober 2022 entsprechende Feststellungserklärungen zu den Grundsteuerwerten abzugeben. Die Erklärungen sind durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln. Entsprechende Formulare sollen ab dem 1. Juli 2022 bereitgestellt werden. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	April 2022	Mai 2022	Juni 2022
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13.¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	11./14.¹	10./13.¹	10./13.¹
- Quartalszahler	11./14.¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	16./19.¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 31. März 2022)

www.turnbullirrgang.de